

neben den kaiserlichen *notarii* und dem *praefectus praetorio* participirt an den dafür von den Civilbeamten geforderten Sporteln damals auch dieses¹. Wahrscheinlich sind diese Zahlungen von dem zweithöchsten Beamten des Cubiculum, dem *primicerius* in Empfang genommen und ist aus diesem Grunde dieses Amt von Theoderich mit dem des *comes sacrarum largitionum* combinirt worden. Dass die besondere Rechnungsführung geblieben ist, wird daraus geschlossen werden dürfen, dass der König Zahlungen auf sein *cubiculum* anweist².

Neben der *comitiva sacrarum largitionum* steht bekanntlich als die andere kaiserliche Hauptkasse die der Domänalverwaltung, die *comitiva rerum privatarum*, zu welcher seit Anastasius³ die *comitiva patrimonii* hinzutritt⁴. Dies gilt auch für den Westen; aber mit dem letztgenannten Amt hat es hier eine besondere Bewandniss. In Odovacars Zeit stehen die königlichen Domänen unter einem Beamten mit der Titulatur *comes et vicedominus*, anscheinend gothischer Nationalität⁵; und

1) Nach Iustinians achter Novelle vom J. 535 (wo c. 1 fin. entsprechend zu ergänzen ist) zahlt zum Beispiel der *comes Orientis* an den *primicerius notariorum*, resp. dessen *adiutor*, und an die vier *scrinia* des *laterculum* 53; an das *Officium* des *praefectus praetorio* 80; an das *sacrum cubiculum* 63 oder an jeden der drei *chartularii vv. spectabiles* desselben vgl. das. c. 7) 21 *solidi*. Nach den Bestimmungen Athalarichs (9, 15) sollen bei der Ernennung des römischen Papstes die unvermögenden (denn *minus* ist in den Text hineininterpolirt) kaiserlichen Officialen (dies sind die *suggestores nobis*) 3000, bei Ernennung eines Patriarchen 2000 *solidi* als Papiergelder (*pro collectione chartarum*) erhalten, bei der Ernennung von Bischöfen wie es scheint die unvermögenden Officialen des Statthalters 500. 2) Var. 4, 51: *expensas vobis de nostro cubiculo curavimus destinare*. Ebenso 11, 15; vgl. 5, 44. Es gab dort Normalgewichte für die Goldzahlung nach var. 5, 39: *ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas functiones iubemus inferri*. Nach diesem Brief und nach 5, 14 mögen auch die spanischen Tribute und andere Zahlungen in das *cubiculum* geflossen sein. Praktisch kann bei der Combinirung der beiden Aemter der Unterschied damals nicht viel bedeutet haben. 3) Der der Rangklasse der *illustres* angehörige Beamte Flavius Peregrinus Saturninus, welcher in seiner Inschrift (C. I. L. VI, 1727) bezeichnet wird als *moderans inlustrem sacri patrimonii comitivam*, in einer Verordnung vom J. 399 (C. Th. 9, 42, 16) als *comes et procurator domus divinae*, ist, wie die letztere zeigt, ausserordentlicher Weise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt, nicht identisch mit dem *comes Gildoniaci patrimonii*, den einige Jahre später die Notitia Dign., Occ. 12, 5 nennt, da dieser als Unterbeamter des *comes rerum privatarum* nicht der ersten Rangklasse angehört haben kann, aber dessen Vorgänger vermuthlich mit weiterer Competenz, auf jeden Fall ein ausserordentlicher Beamter. 4) Cod. Iust. 1, 34; Lydus de mag. 2, 27; *glossae iuris* bei Otto thes. 3, 1776. 5) Der Schenkungsbrief Odovacars vom J. 489 (Marini pap. n. 82) erwähnt den Bericht *viri sublimis comitis et vicedomini nostri Ardori* über Vergebung von königlichen Grundstücken *intra p(rovinciam) S(iciliam) Syracusano territorio* und *in provincia Dalmatiarum*.